

20.12.24

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes - Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen und weitere Änderungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 207. Sitzung am 19. Dezember 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung – Drucksache 20/13714 – den von den Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes –
Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen und weitere Änderungen
– Drucksache 20/11944 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 10.01.25

Initiativgesetz des Bundestages

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - ,1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.‘
2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Zuschuß“ durch das Wort „Zuschuss“ und wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.‘
3. Nach der neuen Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - ,3. In § 32 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ und jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.‘
4. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.
5. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
 - b) In Satz 7 werden die Wörter „einer Bundestagswahl“ durch die Wörter „Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament“ ersetzt.
6. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und dem Buchstaben a wird folgender Satz angefügt:

„Als rechtswidrig festgestellte Maßnahmen sind unverzüglich einzustellen.“